



Handbuch Gefahrgut

Version vom 24.10.2025

Prozessowner: Gefahrgutbeauftragter

Erstellt von:
Gefahrgutbeauftragter
Emons Spedition GmbH & Co. KG

Inhalt

1	Gefahrgutvorwort.....	4
2	Abteilungsaufgaben	5
2.1	Gefahrgutabwicklung im Sammelguteingang und Import	6
2.2	Gefahrgutabwicklung im Sammelgutausgang und Export	7
2.3	Gefahrgutumschlag im HUB	7
2.3.1	Gefahrgut Verantwortung	7
2.3.2	Gefahrgut - Ausschluss im HUB	8
2.3.3	Nicht oder falsch deklariert GG-Sendung	8
2.3.4	Beschädigte Gefahrgutpackstücke.....	8
2.3.5	ADR-Begleitpapiere.....	8
2.4	Beförderungspapiere.....	8
2.4.1	Inhalte Beförderungspapier	8
2.5	Schriftliche Weisungen (Umgang bei Gefahrgutunfällen).....	11
2.6	Kontrolle von Fahrzeugen mit Gefahrgut.....	11
3	Gefahrgut - Recht	12
3.1	Unterweisungs – und Schulungspflicht	12
3.1.1	Unterweisungen von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind:.....	12
3.1.2	Unterweisung aller anderen an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen:	13
3.1.3	Die an der Beförderung Beteiligten:	13
3.1.4	Aktualität der Pflicht Schulungen und Unterweisungen nach ADR	13
3.2	Verjährung bei Verstößen gegen das Gefahrgutrecht	14
3.3	Schlechtwetterregel der STVO bei Gefahrguttransporten.....	14
4	Beförderungshinweise.....	15
4.1	Ausschlüsse/Verbote für Beförderung	15
4.2	Erlaubnisse/Vorraussetzungen für Beförderung	15
4.3	Versandstücke und Großpackmittel, Tanks	15
4.4	Beförderung in Tanks/Tankcontainern (nicht IBC)	15
4.5	ADR Ausschlüsse bei Partnern (International)	16
4.6	Beförderung von Abfällen	16
4.7	Limited Quantities (LQ)	16
4.8	Besonderheiten bei Beförderung	17
4.9	Beförderung nach der 1000 Punkte Regel	19
4.10	Abstellen von Gefahrgütern / Gefahrstoffen beim Empfänger	22
5	Zusammenladeverbot & Trennungsgebot	23
5.1	Zusammenladeverbot	23
5.2	Trennungsgebot	23
6	Güter mit hohem Gefahrenpotential	24
7	Transport von Feuerwerkskörpern.....	25
7.1	Technische Bezeichnung der betroffenen Gefahrgüter nach GVSEB.....	25
7.2	Ausschlüsse von Gefahrgütern der Klasse 1 (Feuerwerkskörpern).....	25
7.3	ADR-Beförderungspapier	25
7.4	Kennzeichnung von Fahrzeugen / Ausbildung von Fahrzeugführern	27
7.5	Rauchverbot	28

7.6	Verpackungen.....	29
7.7	Sprengstoffgesetz (SprengG).....	29
7.7.1	Regelung zu Avis Aufträgen im Bezug auf die Lagerung von Feuerwerkskörpern	30
8	Abholung von Retouren mit Feuerwerkskörpern	31
8.1	Transportfähige Feuerwerkskörper.....	31
8.2	Verpackungskontrolle vor Warenübernahme.....	31
8.2.1	Hinweis zu verwendbaren Verpackungen	31
8.2.2	Unverpackte Feuerwerkskörper nicht transportfähig.....	32
8.2.3	Transportverbot beschädigter Verpackungen	33
8.2.4	Ordnungsgemäßer Verschluss von Verpackungen	33
8.2.5	Ordnungsgemäße Verpackungskennzeichnung.....	34
8.2.6	Anbringung der Verpackungskennzeichnung	35
8.2.7	Ohne Beförderungspapier – kein Transport!.....	36
9	Rauchverbot	38
10	Fahrzeugkennzeichnung / Fahrzeugführerausbildung.....	39
10.1	Kennzeichnung von Gefahrgütern und Gefahrstoffen.....	40
11	Sprengstoffgesetz (SprengG).....	41
12	Prozesse.....	42
13	Softwareanwenderempfehlungen	42
14	Verrechnungspreisliste VPL.....	42
15	Anlagen.....	42
16	Glossar	42

1 Gefahrgutvorwort

Als Gefahrgut bezeichnet man im Zusammenhang mit dem Transport Gegenstände, welche Stoffe enthalten, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren ausgehen können.

Dies gilt insbesondere für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, für die Allgemeinheit, das Leben und die Gesundheit von Menschen, sowie Tieren und Sachen.

Gefährliche Güter werden Aufgrund von [Rechtsvorschriften](#) (GGVSEB) als solche eingestuft.

Welche ADR Güter im Emons Netzwerk transportiert werden dürfen und wie sich die verschiedenen Netzwerkpartner festgelegt haben können Sie in der [Anlage EHA08 017 ADR Übersicht \(in Übearbeitung 23.10.2025\)](#) nachlesen.

2 Abteilungsaufgaben

Abteilung	Tätigkeit	Verantwortlicher als	Pflichten des Verantwortlichen
Disposition / Charter	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilen von Transportaufträgen • Auftragsannahme • Erteilung von Abholaufträgen • Übergabe von Beförderungspapieren 	Absender	<ul style="list-style-type: none"> • auf das gefährliche Gut schriftlich hinweisen (UN-Nummer, Benennung, Gefahrzettel-Nr., Verpackungsgruppe) • bei besonders gefährlichen Gütern auf § 35 GGVSEB hinweisen
BeLog	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilen von Transportaufträgen • Auftragsannahme • Erteilung von Abholaufträgen 	Absender	<ul style="list-style-type: none"> • auf das gefährliche Gut schriftlich hinweisen (UN-Nummer, Benennung, Gefahrzettel-Nr., Verpackungsgruppe) • bei besonders gefährlichen Gütern auf § 35 GGVSEB hinweisen • für ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier sorgen
Abfertigung Sammelgutausgang	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Beförderungspapieren • Auftragsannahme • Erstellung von Entladelisten NV und Übergabe an das Entladepersonal • Erstellung von Beladelisten und Übergabe an das Beladepersonal • Übergabe der Papiere an die Disposition 	Absender Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutangaben anhand von Borderos, Lieferscheinen, Originalfrachtbriefen und Ent-/Beladelisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit abgleichen • Erfassung von Sendungs- und Gefahrgutdaten • Erstellung der Beförderungspapiere • Unstimmigkeiten feststellen, prüfen und klären
Abfertigung Sammelmgeuteingang	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Beförderungspapieren • Erstellen von Entladelisten und Übergabe an das Entladepersonal • Erstellung von Rollkarten und Übergabe an die Fahrzeugführer • Übergabe der Papiere an die Disposition 	Absender Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutangaben anhand von Borderos, Lieferscheinen, Originalfrachtbriefen und Ent-/Beladelisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit abgleichen • Erfassung von Sendungs- und Gefahrgutdaten • Erstellung der Beförderungspapiere • Unstimmigkeiten feststellen, prüfen und klären
Import	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Beförderungspapieren • Erstellen von Entladelisten und Übergabe an das Entladepersonal • Übergabe der Papiere an die Disposition • Auftragsannahme • Erteilung von Transportaufträgen 	Absender Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutangaben anhand von Borderos, Lieferscheinen, Originalfrachtbriefen und Ent-/Beladelisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit abgleichen • Erfassung von Sendungs- und Gefahrgutdaten • Erstellung der Beförderungspapiere • Unstimmigkeiten feststellen, prüfen und klären • auf das gefährliche Gut schriftlich hinweisen (UN-Nummer, Benennung, Gefahrzettel-Nr., Verpackungsgruppe); bei besonders gefährlichen Gütern auf § 35 GGVSEB hinweisen • für ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier sorgen
Export	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Beförderungspapieren • Erstellen von Entladelisten NV und Übergabe an das Entladepersonal • Übergabe der Papiere an die Disposition • Auftragsannahme • Erteilung von Transportaufträgen 	Absender Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutangaben anhand von Borderos, Lieferscheinen, Originalfrachtbriefen und Ent-/Beladelisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit abgleichen • Erfassung von Sendungs- und Gefahrgutdaten • Erstellung der Beförderungspapiere; Unstimmigkeiten feststellen, prüfen und klären • auf das gefährliche Gut schriftlich hinweisen (UN-Nummer, Benennung, Gefahrzettel-Nr., Verpackungsgruppe); bei besonders gefährlichen Gütern auf § 35 GGVSEB hinweisen • für ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier sorgen
Umschlagslager	<ul style="list-style-type: none"> • Be- und Entladung von Fahrzeugen • Kontrolle Soll – Ist Vergleich Ware/Papiere/Scanner • Fahrzeugkontrollen • Kennzeichnung von Beförderungseinheiten • Entfernen von Kennzeichnungen an Beförderungseinheiten • Änderung der Kennzeichnung an Versandstücken 	Entlader Verlader Empfänger Verpacker	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung von Beförderungseinheiten • Prüfung der Ausrüstung • Durchführung Ladungssicherung • Einhaltung der Stauvorschriften • Anbringen von Kennzeichnungen • Entfernen von Kennzeichnungen • Auswahl der Verpackung • Kennzeichnung des Versandstückes

Abteilung	Tätigkeit	Verantwortlicher als	Pflichten des Verantwortlichen
	<ul style="list-style-type: none">Bei Beschädigung Umverpackung & KennzeichnungLadungssicherung sicherstellen		

2.1 Gefahrgutabwicklung im Sammelguteingang und Import

In der folgenden Liste finden Sie die wesentlichen Gefahrgut relevanten Aufgaben im Sammelgut Eingang und Import.

Bereich	Input	Wesentliche Tätigkeit	Output	Hinweis
Entladung Fernverkehr	Transportpapiere	Papiere werden vom Fahrer im SE abgegeben	Transportpapiere liegen vor	
Entladung Fernverkehr	Transportpapiere	Abgleich der Gefahrgutangaben im System <ul style="list-style-type: none">UN-NummerKlasseStoffbeschreibungNummer der HauptgefahrNummer der NebengefahrAnzahl der Versandstücke mit GefahrgutVerpackungsartenMasse des Gefahrguts inkl. MengeneinheitBesondere kennzeichnung der LQ Sendungen mit denen auf Lieferschein/Frachtbriefen/Bordero	korrekte Gefahrgutdaten im System	
Entladung Fernverkehr	Entladeliste/ Entladebordero	Weitergabe der Entladeliste/ Entladebordero an das Lager	Lager erhält Entladeliste/ Entladebordero	
Entladung Fernverkehr	Entladeliste/ Entladebordero	Soll-/Ist-Kontrolle der Versandstücke/Papiere bezüglich Zustand, Kennzeichnung, Anzahl und Art der Verpackung, Gefahrgutbeschriftung.	korrekte Entladeliste/ Entladebordero Differenzmeldungen	Differenzen werden schriftlich und mit Foto dokumentiert und dem SE mitgeteilt
Entladung Fernverkehr	Differenz-meldungen	Service SE klärt Differenzen mit Abgangshaus	korrekte Gefahrgutdaten	
Zustellung Nahverkehr	Transportpapiere	Weitergabe der Papiere an die Disposition NV	korrekte Transportpapiere	
Zustellung Nahverkehr	Transportpapiere	Zustellung	Sendungen zugestellt	Zustellung erst wenn keine Differenzen mehr vorhanden sind

Die beiliegende Schulungsunterlage geht nocheinmal näher auf die Entladeliste ein und erläutert auf was hier besonders zu achten ist: [Gefahrgutkontrolle von Sendungen im Sammelgut Eingang](#)

2.2 Gefahrgutabwicklung im Sammelgutausgang und Export

In der folgenden Liste finden sie die wesentlichen Gefahrgut relevanten Aufgaben im Sammelgut Ausgang und Export.

	Input	Wesentliche Tätigkeit	Output	Hinweis
Entladung Nahverkehr	Transport-papiere	Abgleich der Gefahrgutangaben im System mit denen auf Lieferschein/Frachtbriefen	korrekte Gefahrgutdaten im System	
Entladung Nahverkehr	Lieferscheine/ Frachtbriefe	Erstellung einer Entladeliste und Übergabe an Fahrer + Papiere in SA	Entladeliste	
Entladung Nahverkehr	Entladeliste/ Warenannahme-Scan	Fahrer entlädt Sendungen + labelt Soll-/Ist-Kontrolle der Versandstücke/Entladeliste bezüglich Zustand, Kennzeichnung, Art der Verpackung und Beschriftung der Gefahrgutsendungen	Sendungen auf Lager Korrekte Entladeliste Differenzmeldungen ELL-Scan+ausgefüllte ELL-Zettel	
Entladung Nahverkehr	Differenz-meldungen	SA prüft und klärt Differenzen	korrekte Gefahrgutdaten	
Verladung Fernverkehr/ Export	Verladeliste/ Bordero	Verladeliste/Bordero werden erstellt und dem Verlader ausgehändigt	ausgehändigte Verladeliste/Bordero	
Verladung Fernverkehr/ Export	Ladeliste	Vor/Während der Verladung Soll-/Ist-Kontrolle der Versandstücke/Ladeliste bezüglich Zustand, Kennzeichnung, Art der Verpackung und Beschriftung der Gefahrgutsendungen	Korrekte Ladeliste Differenzmeldungen	Differenzen werden schriftlich und mit Foto dokumentiert und dem SA mitgeteilt
Verladung Fernverkehr/ Export	Differenz-meldungen	SA (wenn nicht mehr im Haus: Abfertigung) prüft und klärt Differenzen ggf. mit dem Auftraggeber	Korrekte Ladeliste	
Verladung Fernverkehr/ Export	Korrekte Ladeliste	Verladung	Sendungen verladen	Verladung erst wenn keine Differenzen mehr vorhanden sind
Verladung Fernverkehr/ Export	Korrekte Ladeliste	Transportpapiere werden erstellt; Übernahme-bestätigung durch den Fahrer	Korrekte Transportpapiere Übernahme-bestätigung	

2.3 Gefahrgutumschlag im HUB

2.3.1 Gefahrgut Verantwortung

Der HUB trägt die Verantwortung die mitgeführten Begleitpapiere entsprechend der Weiterverladung für den nächsten Streckenabschnitt Warenbegleitend zu übergeben und den Fahrzeugführer über den Transport zu informieren und gegenzeichnen zu lassen.

Sollten nicht ausreichende ADR-Begleitpapiere vorhanden sein, ist die Sendung auszusteuern. Eine Weiterleitung erfolgt erst, wenn Ersatzpapiere vom HUB / VD neue ADR- Begleitpapiere erstellt worden sind.

Verladeseitig ist der HUB für die Beachtung von Zusammenladeverboten verantwortlich. Dafür stehen ihm alle notwendigen Informationen spätestens zum Zeitpunkt des Umschlages zur Verfügung.

Der HUB hat als Entlader, Verlader und/oder Verpacker alle relevanten Gefahrgutvorschriften, wie [ADR](#), [GGVSEB](#), [RSEB](#) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der HUB benennt und bestellt beauftragte (Verantwortliche) Personen vor Ort.

Das Gefahrguthandling wird generell gem. GGVSEB/ADR (neuester Stand) vorgenommen.

2.3.2 Gefahrgut - Ausschluss im HUB

Ausgeschlossen sind ausnahmslos alle Güter, die in der jeweils gültigen ADR Tabelle aufgeführt sind. Sendungen dieser Gefahrgutklassen werden nicht umgeschlagen und zurückgewiesen.

2.3.3 Nicht oder falsch deklariert GG-Sendung

Für nicht oder falsch deklarierte Gefahrgutsendungen besteht im HUB keine Weiterladeverpflichtung. Es meldet die fehlenden Papiere je Sendungen an das VD.

Aufgabe des VD am Folgetag:

- Komplettierungen der GG-Papiere sowie Weiterleitung an HUB
- Ersatzdatensatz Damit die Scannung im HUB durchgeführt werden kann, wird ein neuer Datensatz vom VD erfasst, der alt-Datensatz ist zu deaktivieren.

Die Weiterverladung erfolgt zwingend am Arbeitstag der Komplettierung der GG-Papiere.

2.3.4 Beschädigte Gefahrgutpackstücke

Dürfen zunächst nicht weiterverladen werden. Das VD verfügt die weitere Vorgehensweise zeitnah und übernimmt die Haftung für alle folgenden Maßnahmen. Alle Maßnahmen müssen zwingend der aktuellen Version der Gefahrgutverordnung entsprechen.

2.3.5 ADR-Begleitpapiere

Sämtliche Sendungs- und Gefahrgutunterlagen einer HUB-Gefahrgutsendung müssen mittels Fahrerpost sendungsbegleitend mitgeführt werden.

Das VD sorgt dafür, dass die nötige Anzahl der sendungsbegleitenden Gefahrgutpapiere dem HUB zur Verfügung steht. Der HUB sorgt für eine entsprechende Umverteilung der sendungsbegleitenden Gefahrgutpapiere.

Gefahrgutdokumente für internationale Verkehre werden dem [CMR-Frachtbrief](#) beigefügt.

2.4 Beförderungspapiere

Beförderungspapiere mit Gefahrgutanhängen und dementsprechenden Gefahrgutangaben sind dem Fahrzeugführer zu übergeben. Ein Exemplar muss dabei vom Fahrzeugführer als Bestätigung unterschrieben werden und mit in der Transportakte eingescannt und somit gepflegt werden.

2.4.1 Inhalte Beförderungspapier

Gundsätzlich sind die System erstellten Beförderungspapiere nach ADR Abschnitt 5.4.1 eingestellt und geben jeweils die korrekte Reihenfolge der Daten aus.

Inhalte eines ADR-Beförderungspapiers

1. Absender und Empfänger

- Name und vollständige Anschrift des Absenders
- Name und vollständige Anschrift des Empfängers

2. Beförderer (**muss nicht zwingend im Bef.Papier stehen / Ausnahme See & Luft**)

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Transport durchführt

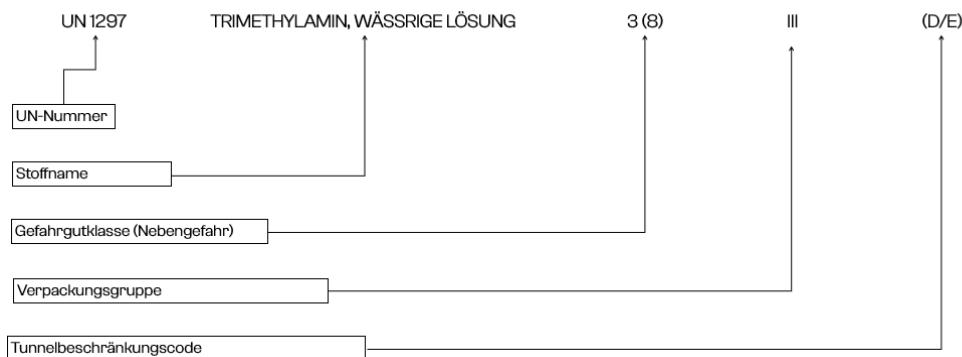
3. Ort und Datum der Erstellung (**Straßenverkehr nicht zwingend erforderlich / Ausnahme See & Luft**)

- Ort, an dem das Beförderungspapier erstellt wurde
- Datum der Erstellung

4. Gefahrgutbeschreibung

Für jede transportierte Gefahrgutposition müssen folgende Angaben gemacht werden:

1. **UN-Nummer**
 - z. B. UN 1203 für Benzin
2. **Offizieller Name des Gefahrstoffs (Proper Shipping Name)**
 - z. B. „Gasoline“ oder „Acetone“
3. **Gefahrklasse / Unterklasse**
 - z. B. 3 für entzündbare Flüssigkeiten
4. **Kennzeichnungs- / Verpackungsgruppe sofern vorhanden**
 - z. B. I, II oder III
5. **Tunnelbegrenzungscode: Hinweis (-) ist auch ein Begrenzungscode**



6. Menge und Art der Verpackung

- z. B. 200 L Fass, 2 × 50 kg Kanister
- Mengenangabe bei festen Stoffen Netto Kilogramm
- bei flüssigen Stoffen Angabe in Liter
- bei verdichteten Gasen oder Druckgelösten Gasen der mit Wasser ausgelidierte Fassungsraum
- Bei Gütern der Klasse 1 ist zusätzlich die Nettoexplosivstoffmasse auszuweisen
- Bei Gegenständen (Batterie) die Bruttomasse (der Batterie) ohne Verpackung

7. Umweltgefährdende Stoffe (falls zutreffend)

- Kennzeichnung nach ADR, z. B. Umweltgefährlich „(E)“

8. Gefahrennummer (Kemler-Code)

- z. B. 33 für stark entzündliche Flüssigkeiten

5. Sonstige Angaben

- Falls zutreffend: Kennzeichnung „Limited Quantity“ oder „Excepted Quantity“+
- Abfallbegriff bei Gefahrgut ist vor der offiziellen Benennung voranzustellen
- Hinweise auf besondere Vorschriften oder Ausnahmen

6. Unterschrift

- Unterschrift des Absenders oder Beförderers
- Optional: Name des Fahrers

⚠ Wichtig:

- Das ADR-Beförderungspapier muss **schriftlich** vorliegen (Papier oder elektronisch akzeptiert, wenn alle Informationen unverändert dargestellt werden).
- Es muss **für jede Ladung separat** erstellt werden.
- Es muss für jede Gefahrgutposition erstellt werden.
- Bei verschiedenen Verpackungsgruppen und bei verschiedenen n.a.g. Positionen sind die Mengenangaben sowie die Bezeichnung einzeln aufzuführen.
- Sollten vom Kunden besondere Angaben gemacht werden, z.B. Beförderung nach Abschnitt ... dann sind diese unbedingt unter Freitext mit anzugeben.

2.5 Schriftliche Weisungen (Umgang bei Gefahrgutunfällen)

Die schriftlichen Weisungen richten sich ausschließlich an die Fahrzeugbesatzung. Hier sind die Maßnahmen aufgeführt, die die Fahrzeugbesatzung im Falles eines Notfalls durchzuführen hat.

Der Beförderer ist verpflichtet die Weisungen der Fahrzeugbesatzung in der Sprache, die die Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann, zu übergeben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Besatzung, die darin vorgegeben Maßnahmen ausführen kann.

Die schriftlichen Weisungen können hier ausgedruckt werden:

[Schriftliche Weisungen: Vorgang bei Unfall mit Gefahrgütern \(ADR\)](#)



Nicht vergessen: Ausdruck der Weisungen erfolgt in Farbe und wird in gebundener (zusammengehefteter) Form dem Fahrzeugführer übergeben.

2.6 Kontrolle von Fahrzeugen mit Gefahrgut

1. Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge vor der Beladung mit Gefahrgut zu kontrollieren, ob Fahrzeuge, Ausrüstung, Dokumente und Fahrzeugführer in Punkt Sicherheit, Sicherung, Funktionstüchtigkeit sowie Fahrtüchtigkeit den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen.
2. Werden Mängel bei der Kontrolle der Dokumente, der Sichtprüfung des Fahrzeuges oder der Ausrüstung festgestellt oder genügt die Fahrzeugbesatzung nicht den Rechtsvorschriften, darf eine Beladung nicht erfolgen. Eine Entladung darf nicht erfolgen, wenn diese Kontrollen aufzeigen, dass die Sicherheit oder die Sicherung der Entladung in Frage zu stellen ist.
3. Für die Dokumentation der Kontrollen bei Gefahrguttransporten sind die entsprechenden Kontrollchecklisten auszufüllen und von Kontrolleur und Fahrer zu unterschreiben.
4. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 1.4 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.1 ADR/RID angestrebte Sicherheitswirkung nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreichbar ist. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrundeliegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden. Hier muss in den einzelnen Niederlassungen ein entsprechender Prozess beschrieben sein. Werden alle Fahrzeuge und Fahrzeugführer, die Gefahrgut über oder unter 1000 Punkte befördern, welche fest und täglich eingesetzt werden und nach Möglichkeit auch bei uns auf dem Gelände abgestellt werden, über einem Zeitraum von ca. 3-4 Wochen **täglich ohne Mängel** überprüft, dann kann diesen Fahrzeugen die Kontrollintervalle auf einmal im Monat erhöht werden. Alle Fahrzeuge müssen dann aber mindestens einmal im Monat kontrolliert werden.
Dieses gilt nicht für die Ladungssicherungskontrollen, hier ist die Kontrolle vor Abfahrt vorgeschrieben.
5. Fremdunternehmer z.B. vom Spotmarkt, Ersatzfahrer oder Ersatzfahrzeuge, Selbstabholer müssen generell vor der Beladung mit Gefahrgut kontrolliert werden.

3 Gefahrgut - Recht

3.1 Unterweisungs – und Schulungspflicht

Die Art der Schulungen bzw. Unterweisungen richtet sich nach dem Aufgabenbereich des Fahrers und von bestimmten Beteiligten Akteuren die an dem Transport gefährlicher Güter beteiligt sind. Hierbei müssen auch Personen die kein ADR Schein haben und an dem direkten Transport von gefährlichen Gütern beteiligt sind an diesen Schulungen teilnehmen.

3.1.1 Unterweisungen von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind:

[Kapitel 1.3 ADR]

Die bei den Beteiligten beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, welche die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten und anschließend regelmäßig nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3. ADR unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen.

Einführung in das allgemeine Sicherheitsbewusstsein:

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht sein.

Aufgabenbezogene Unterweisung:

Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, welche die Beförderung gefährlicher Güter regeln.

In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen.

Sicherheitsunterweisung:

Entsprechend der bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein.

Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungskurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen.

Dokumentation:

Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen.

3.1.2 Unterweisung aller anderen an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen:

[Abschn. 8.2.3]

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen regelmäßig eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten.

Diese Vorschrift gilt z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie Fahrzeugführer die nicht im Besitz einer ADR-Bescheinigung sein müssen, aber dennoch Gefahrgut befördern, auch wenn diese nach Kapitel 3.4 / 3.5 ADR oder anderen Abschnitten von den Vorschriften freigestellt sind. Wir sind verpflichtet zu prüfen bei Unternehmerfahrern die wir komplett disponieren ob der Fahrzeugführer entsprechend geschult ist (nach 1.3 in Bezug 8.2.3 ADR).

3.1.3 Die an der Beförderung Beteiligten:

[Kapitel 1.4 ADR]

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten [1.4.1.1 ADR].

Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen [1.4.1.2 ADR].

3.1.4 Aktualität der Pflicht Schulungen und Unterweisungen nach ADR

Relevante gesetzliche Änderungen sind bis 30.06. (Ende der Übergangsfrist) des Einführungsjahres zu vermitteln. [1.6.1.1 ADR]

Aufgrund der Änderungsintervalle von 2 Jahren sind die Schulungen im Regelfall innerhalb von zwei Jahren zu wiederholen bzw. an einer Fortbildung teilzunehmen.

3.2 Verjährung bei Verstößen gegen das Gefahrgutrecht

Hinweise zur Verjährung von Verstößen gegen das Gefahrgutrecht

Aufgrund der maximalen Bußgeldhöhen beträgt die Verjährung hier 3 Jahre, d.h. innerhalb dieses Zeitraums müssen wir uns ggf. entlasten können. Daher ist es erforderlich alle Gefahrgutdokumente, Übernahmequittungen und Kontrolllisten entsprechend lange aufbewahrt werden.

Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12 des Kalenderjahres, in dem der Verstoß festgestellt worden ist. Bitte weisen Sie alle Mitarbeiter, Fahrer und Unternehmensfahrer an, dass jeder Verstoß, der innerhalb einer Kontrolle festgestellt wurde, sofort zu melden ist.

In solchen Fällen sind von allen Unterlagen (Frachtpapier, Übernahmebestätigung, Checklisten, etc), die diesen Transport betreffen, Kopien anzufertigen und sofern vorhanden Fotos und Videoaufnahmen von Verladungen, Übergabe, Kontrolle, etc. entsprechend zu sichern.

3.3 Schlechtwetterregel der STVO bei Gefahrguttransporten

Bitte beachten Sie die Schlechtwetterregel bei Gefahrguttransporten und machen Sie die Fahrer/Unternehmer darauf aufmerksam:

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(3a) Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte, Glatteis, Hagel und Graupelschauer. Auch Sandstürme können in Deutschland auftreten, bei der entsprechende Vorsicht geboten ist.

Dieses gilt auch, wenn die Beförderungseinheit mit dem nach 3.4 ADR (LQ) gekennzeichnet werden muss und auch für gekennzeichnete Trailer/Container/Wechselbrücken, welche für die Verkehrsträger Schiene oder See zu kennzeichnen bzw. gekennzeichnet sind und im Zu/Ablauf auf der Straße befördert werden.

Verkehrsfunk/Durchsagen im Radio sollten beachtet werden, sind aber derzeit NUR im Bundesland Bayern bindend. Anweisungen der Polizei sind Folge zu leisten. Die Entscheidung, ob ein Parkplatz, und wenn ja welcher, angefahren wird, entscheidet grundsätzlich der Fahrer.



**Überholverbot ab 7,5 t zzG
Geschwindigkeitsbegrenzung: 50 km/h**

4 Beförderungshinweise

4.1 Ausschlüsse/Verbote für Beförderung

(Ausnahmen in Klasse 1)

Bestimmte Gefahrgüter sind von der Beförderung bei nationalen Transporten innerhalb des Emons Netzes und mit dem vorhandenen Emons Fuhrpark ausgeschlossen.

Für weitere Details siehe hierzu Anlage **EHA08 017 ADR Übersicht (derzeit in Überarbeitung 23.10.2025)**
Ausschlüsse bei Internationalen Partnern siehe Intranet: [Emons Intranet](#)

4.2 Erlaubnisse/Vorraussetzungen für Beförderung

Emons ist dazu berechtigt im Alltagsgeschäft verschiedene Güter der Klasse 1 bei eigenen Häusern zu befördern.

Gefahrgüter **der Klasse 1 der Unterkategorie 1.4 der Verträglichkeitsgruppe S** können von uns befördert werden, sofern diese nicht dem Kriegswaffenkontroll- oder Sprengstoffgesetz unterliegen und der Fahrzeugführer nicht im Besitz eines Sprengstoffbefähigungsscheines sein muss oder die Beförderung nicht in einem explosionsgeschützten Fahrzeug zur erfolgen hat! **1.4G (Kleinfeuerwerk) ist nur UN 0336 erlaubt, Mengenbegrenzung je Beförderungseinheit sind zu beachten.**

4.3 Versandstücke und Großpackmittel, Tanks

Versandstücke und Großpackmittel sowie Tanks bis 1 cbm oder Tankcontainer kleiner 3 cbm Fassungsvermögen mit Gefahrgut der nachfolgenden Klassen können von uns in unseren Emonshäusern befördert werden: (sofern diese seitens des ADR von der Beförderung zugelassen sind).

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential in Versandstücken nach 1.10 ADR können von uns **nicht** im Netz befördert werden, hierzu Bedarf es einer separaten Absprache und Anmeldung, **sowie einem Direkttransport (Haus-Haus).**

Für weitere Details siehe hierzu Anlage EHA08 017 ADR Übersicht (derzeit in Überarbeitung 23.10.2025)



Nicht vergessen: Immer Fahreranweisung unterschreiben lassen und Kopie davon mitgeben!

4.4 Beförderung in Tanks/Tankcontainern (nicht IBC)

Die Beförderung von Gefahrgut jeder Klasse in festverbundenen Tanks mit mehr als 1 cbm Fassungsraum oder in **Tankcontainern** mit mehr als 3 cbm Fassungsraum ist innerhalb unseres Netzes nicht möglich. Bitte unbedingt hierfür separat zugelassene Unternehmer einsetzen. Werden Tankcontainer mit weniger als 3 cbm befördert, dann müssen zusätzlich die Gefahrenzettel, welche sich an den Containern befinden an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug außen angebracht werden (25x25cm).

Für weitere Details siehe hierzu Anlage EHA08 017 ADR Übersicht (derzeit in Überarbeitung 23.10.2025)



Nicht vergessen: IBC ist kein Tankcontainer.

4.5 ADR Ausschlüsse bei Partnern (International)

Die im Intranet [verlinkte Datei](#) zeigt auf bei welchen Partnern, bestimmte ADR Klassen ausgeschlossen sind.

4.6 Beförderung von Abfällen

Bei der Beförderung von Abfällen zur Beseitigung, welche dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -[KrW-/AbfG](#)) unterliegen, sowie gefährliche Abfälle zur Verwertung nach Transportgenehmigungsverordnung ([TgV](#)) können wir nach Absprache mit der Emons Battery oder dem Zentralen Abfallbeauftragten im Emons Netz befördern. Eingesetzte UN müssen im Besitz der Genehmigung nach §53 KrWG für nicht gefährliche oder im Begriff der Erlaubnis nach §54 KrWG für gefährliche Abfälle sein. **Bei gefährlichen Abfällen gilt: Nur im Direktverkehr**

Weitere Informationen zum Thema Abfall erhalten Sie [hier](#).

4.7 Limited Quantities (LQ)

Begrenzte Menge oder auch **Limited Quantities (LQ)** ist die Kurzbezeichnung für den Begriff in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter aus dem Gefahrgutrecht. Die begrenzten Mengen im Sinne des ADR/RID stellen eine teilweise Befreiung von den Transportvorschriften dar.

Folgende Punkte sind u.a. zwingend zu beachten und einzuhalten:

- der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, dass der Absender bei der Beförderung nach Kapitel 3.4 ADR (Limited Quantities = LQ) auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter der Angabe der Bruttomasse hingewiesen wird (GGVSEB § 17 Nr. 3).
- der Absender hat, den Beförderer, den Verlader mit Erteilung des Beförderungsauftrags auf das gefährliche Gut hinzuweisen. Bei der Beförderung nach Kapitel 3.4 reicht ein allgemeiner Hinweis mit Angabe der Bruttomasse (§18 GGVSEB Abs.1 Punkt 1.).
- der Absender hat den Beförderer bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR (LQ) vor der Beförderung nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so versendeten Güter zu informieren (§18 GGVSEB Abs.1 Punkt 2).
- Absender von in begrenzten Mengen verpackter gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren (ADR 2015 Abschnitt 3.4.12).
- der Verlader hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinzuweisen. Bei der Beförderung nach 3.4 ist nur ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen erforderlich. (GGVSEB §21 Abs. 2 Nr. 1)
- Beförderungseinheiten mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 Tonnen müssen gem. Abschnitt 3.4.15 (ADR 2015 Abschnitt 3.4.13) vorne und hinten gekennzeichnet sein (Spitze gestelltes Quadrat im schwarzen Spalten oben und unten – mind. 25x25 cm), sofern sie nicht bereits gem. 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind und wenn die Bruttomasse der Versandstücke der gefährlichen Güter in begrenzten Mengen 8 Tonnen überschreitet.

Die Kennzeichnung nach Kapitel 3.4 der Versandstücke und der Beförderungseinheiten hat sich geändert.
Die neue Kennzeichnung (Spitze gestelltes Quadrat obere und untere Spitze Schwarz).



Versandstücke: Beförderungseinheiten:

Linienbreite = mind. 2 mm Linienbreite = mind. 2 mm

Linienlänge = mind. 100 mm Linienlänge = mind. 25x25 cm

kann seit dem 01.01.2011 – muss im Seeverkehr ab 01.01.2012 - angewendet werden. Die alte Kennzeichnung (auf der Spitze gestelltes Quadrat mit der UN-Nummer) darf seit dem 01.07.2015 als Kennzeichnung für Limited Quantities nicht mehr genutzt werden. Es muss sich um eine Zusammengesetzte Verpackung (z.B. Flasche im Karton) von guter Qualität sein und den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen.

Die Bruttomasse des einzelnen Versandstückes bei einer zusammengesetzten Verpackung darf 30 kg nicht überschreiten, bei Tray 20 kg. Die höchstzulässige Mengengrenze je Innenverpackung in der Tabelle 3.2 Spalte 7 a für jede UN-Nummer aufgeführt.

Bei flüssigen Stoffen, bei denen der Verschluss Außen nicht erkennbar ist, sind an zwei gegenüberliegenden Seiten die Ausrichtungspfeile anzubringen. Dies gilt auch für die Umverpackung. Die Kennzeichnung der Versandstücke ist bei der Verwendung einer Umverpackung ebenfalls Außen an einer Seite zu wiederholen, sofern diese Außen nicht repräsentativ zu erkennen ist.

Umverpackungen müssen seit dem 30.06.2011 mit dem Vermerk „Umverpackung“ versehen sein. (ADR 2013 Abschnitt 3.4.11) Die Schriftgröße muss seit dem mind. 12 mm betragen.
Bitte um Beachtung.

Für Hinweise zur Bearbeitung von Limited/Excepted quantities bitte im Bereich der [Softwareanwendempfehlungen](#) nachschauen.

4.8 Besonderheiten bei Beförderung

Belüftetes oder offenes Fahrzeug bei bestimmten Stoffen erforderlich – Regelung nach Sondervorschrift CV 36.

Planfahrzeuge (gedeckte Einheiten) ebenso wie Kofferfahrfahrzeuge (gedeckte Einheiten) gelten als geschlossenen Fahrzeuge.

Um die in der Anlage genannten Stoffe solchen Einheiten zu befördern, müssen diese eine ausreichende Belüftungseinrichtung nach der TRGS 510 haben.

Eine ausreichende Belüftung nach der TRGS 510 hat ein offenes Fahrzeug oder das Fahrzeug hat eine Belüftungseinrichtung vorne unterhalb des Daches und hinten direkt über den Boden von mindestens 10x10 cm, die nicht zugestellt ist!

Auch unsere Kofferbrücken haben Belüftungseinrichtung, diese entsprechen nicht der TRGS 510, da diese sich alle am Dach befinden.

Ist kein offenes oder belüftetes Fahrzeug vorhanden dürfen, ausnahmsweise auch geschlossene Ladeeinheiten mit denen der Anlage genannten Stoffen beladen werden, diese müssen hinten an den Türen oder an der Ladebordwand einen Aufkleber angebracht bekommen auf dem steht:

„Achtung Keine Belüftung vorsichtig öffnen“ (Schrifthöhe mind. 25 mm)



**Wichtig diese Vorschrift ist auch bei nichtkennzeichnungspflichtigen Einheiten (unter 1.000 Punkte) anzuwenden,
sie gilt nicht bei Limited Quantities nach Kapitel 3.4 ADR.**

Der Verlader (**Emons**) hat die Kennzeichnung anzubringen!

(Ansonsten: Bußgeld 250 € + Gebühren)

Diese Kennzeichnung braucht nach der Entladung nicht entfernt werden. Magnettafeln sind unzulässig.

Entsprechende Aufkleber können über den Shop via Zentraleinkauf bestellt werden.

Seitens der Emons Transporte wurde eine Dokumentation erstellt, wie und wo die Aufkleber an unseren Wechselbrücken angebracht werden sollen. Werden Wechselbrücken in Ihren Niederlassungen entsprechend gekennzeichnet, ist diese Ihrerseits im Commfleet zu dokumentieren.

Achtung neu ab 2021 ist, dass ein Gasaustausch zwischen Ladeabteil und Fahrerhaus verhindert werden muss!

D.h. Transporter oder PKW sind für die gewerbliche Beförderung dieser Güter nicht zugelassen, sofern diese keine gasdichte Trennwand haben! Offene Scheiben reichen nicht mehr aus!!

In der Anlage **EHA08 016 (derzeit in Überarbeitung 23.10.2025)** ist eine Auflistung der UN-Nummern und Stoffe, die von dieser Regelung betroffen sind.

4.9 Beförderung nach der 1000 Punkte Regel

Rechtsgrundlage: 1.1.3.6 ADR (Tabelle siehe Ende Kapitel)

Beförderung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden.

1. Rechtliche Bedeutung

Wenn die Mengengrenzen des beförderten Gefahrgutes die festgesetzten Werte nach der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR nicht überschreiten oder wenn die Summe der Faktorenwerte von den Mengen des beförderten Gefahrgutes in einer Beförderungseinheit den Wert 1000 nicht überschreitet, können die folgenden Erleichterungen genutzt werden:

1. Verzicht auf die Kennzeichnung mit orangefarbenen Warntafeln vorne und hinten an der Beförderungseinheit.
2. Fahrzeugführer benötigt keine ADR-Schulungsbescheinigung (ADR-Karte / ADR-Schein).
3. Die schriftliche Weisung muss nicht mitgeführt werden.
4. Das Mitführen der Standardschutzausrüstung ist nicht erforderlich. (ausgenommen hiervon sind ein 2kg-Feuerlöscher, einer Handlampe – außen kein Metall -und eine Warnweste je Fahrzeugmitglied, ein Warndreieck sowie ein Unterlegkeil ab 2,8 t zGM, eine Warnblinkleuchte ab 2,8 t zGM).
5. Der Tunnelbeschränkungscode braucht nicht eingehalten zu werden.
6. Sowie die Vorschriften nach 1.10 ADR (Sicherungsplan)

Daher wird diese Regelung oft auch „Kleinmengenregelung“ genannt.

Alle weiteren Vorschriften wie z.B. **Verpackungsvorschriften, Kennzeichnung an den Versandstücken auch bei Umverpackungen, Ladungssicherung, Handlings- und Stauvorschriften, Zusammenladeverbote bei der Klasse 1 sowie Trennungsvorschriften bei Nahrungs-Genuss-und Futtermittel; Prüfen der Beförderungseinheit (Fahrzeugkontrolle/Fahrzeugeigangskontrolle), Beförderungspapiere, Überwachungsvorschriften beim Parken und ausreichende Belüftung beim Transport von Gasen, Reinigung nach dem Entladen, Rauchverbote beim Be- und Entladen und bei Klasse 1 während der Fahrt sowie die Unterweisung der Mitarbeiter nach 1.3 ADR** etc. sind einzuhalten.



Es ist und bleibt Gefahrgut! Ohne Beförderungspapier keine Beförderung!

Wie wird der Punktewert ermittelt?

Je nach Gefährlichkeit werden die Gefahrgüter in Beförderungskategorien 0,1,2,3,4 eingestuft.

Entsprechend dieser Einstufung wird die jeweilige Menge des Gefahrgutes mit einem Faktor, 50, 20, 3, 1 oder 0 multipliziert. Die einzelnen Faktoren werden zu einer addiert. Unterschreitet diese Summe den Wert 1000 kann diese Erleichterung Anspruch genommen werden.

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen Beförderungskategorien angehören, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- a) der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 50,
 - b) der Menge der in Fußnote a) zur Tabelle 1.1.3.6.3 aufgeführten Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1, multipliziert mit 20,
 - c) der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 2, multipliziert mit 3,
 - d) der Menge der Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 3
- einen berechneten Wert von 1000 nicht überschreiten.*

Wichtig ist hierbei die richtige Menge bzw. Mengenangabe zu verwenden:

- Bei Gegenständen die Gesamtmasse in kg der Gegenstände – ohne Verpackung! (Beispiel: Lithium-Batterie = das Gewicht der Batterie).
- Bei Gegenständen der Klasse 1 die Nettoexplosivstoffmasse.
- Bei festen Stoffen, verflüssigten Gasen, tiefgekühlt verflüssigte Gase, oder gelösten Gasen die Nettomasse in kg.
- Für flüssige Stoffe die Gesamtmenge in Litern.
- Für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern (Nominaler Nenninhalt)
- Gefahrgut in Geräten, Maschinen oder Gegenständen, die darin enthalten Gesamtmenge des Gefahrgutes in Litern oder kg.

Tabelle 1.1.3.6.3

Beförde- rungskate- gorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungs- einheit ^{b)}
0	Klasse 1: 1.1 A, 1.1 L, 1.2 L, 1.3 L, UN-Nummer 0190 Klasse 3: UN-Nummer 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN-Nummern 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN-Nummer 2426 Klasse 6.1: UN-Nummern 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN-Nummern 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN-Nummern 2912 bis 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333 Klasse 8: UN-Nummer 2215 (MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN) Klasse 9: UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind.	0
1	Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.1 B bis 1.1 J ^{a)} , 1.2 B bis 1.2 J, 1.3 C, 1.3 G, 1.3 H, 1.3 J und 1.5 D ^{a)} Klasse 2: Gruppen T, TC ^{a)} , TO, TF, TOC ^{a)} und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Chemikalien unter Druck: UN-Nummern 3502, 3503, 3504 und 3505 Klasse 4.1: UN-Nummern 3221 bis 3224, 3231 bis 3240, 3533 und 3534 Klasse 5.2: UN-Nummern 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	20
2	Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 1 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 1: 1.4 B bis 1.4 G und 1.6 N Klasse 2: Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3501 Klasse 4.1: UN-Nummern 3225 bis 3230, 3531 und 3532 Klasse 4.3: UN-Nummer 3292 Klasse 5.1: UN-Nummer 3356 Klasse 5.2: UN-Nummern 3105 bis 3110	333

Beförde- rungskate- gorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode / -gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungs- einheit ^{a)}
	Klasse 6.1: UN-Nummern 1700, 2016 und 2017 sowie Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.2: UN-Nummer 3291 Klasse 9: UN-Nummern 3090, 3091, 3245, 3480, 3481, 3536, 3551 und 3552	
3	Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0, 2 oder 4 fallen, sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen: Klasse 2: Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Chemikalien unter Druck: UN-Nummer 3500 Klasse 3: UN-Nummer 3473 Klasse 4.3: UN-Nummer 3476 Klasse 8: UN-Nummern 2794, 2795, 2800, 3028, 3477, 3506 und 3554 Klasse 9: UN-Nummern 2990 und 3072	1000
4	Klasse 1: 1.4 S Klasse 2: UN-Nummern 3537 bis 3539 Klasse 3: UN-Nummer 3540 Klasse 4.1: UN-Nummern 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623 und 3541 Klasse 4.2: UN-Nummern 1361 und 1362 der Verpackungsgruppe III und UN-Nummer 3542 Klasse 4.3: UN-Nummer 3543 Klasse 5.1: UN-Nummer 3544 Klasse 5.2: UN-Nummer 3545 Klasse 6.1: UN-Nummer 3546 Klasse 7: UN-Nummern 2908 bis 2911 Klasse 8: UN-Nummer 3547 Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499, 3508, 3509, 3548 und 3559 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten haben, ausgenommen solche Verpackungen, die unter die Beförderungskategorie 0 fallen.	unbegrenzt

- ^{a)} Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg.
- ^{b)} Die höchstzulässige Gesamtmenge für jede Beförderungskategorie entspricht einem berechneten Wert von «1000» (siehe auch Absatz 1.1.3.6.4).

Die Gesamtmenge je Beförderungskategorie sowie der Punktewert je Beförderungskategorie sowie der Gesamtpunktewert ist im Beförderungspapier auszuweisen.

Die Anwendung 1000 Punkte Regel nach 1.1.3.6 ADR ist bei der Beförderung von Gefahrgütern in Beförderungseinheiten mit der Eisenbahn und auch mit dem Schiff (auch auf Fähren) verboten.

Hier sind die Beförderungseinheiten immer mit den entsprechenden Placards (= große Gefahrzettel mit mind. 25x25cm) anzubringen Sattelzüge hier ist der Auflieger an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug und Container sowie Wechselbrücken sind an allen 4 Seiten zu kennzeichnen.

Wird die 1000 Punkte Regel im Zu-/ Ablauf vom Bahnhof oder Hafen nicht angewendet, dann sind orangefarbenen Warntafeln vorne und hinten an der Beförderungseinheit zu öffnen.

Wird die in der Spalte 3 der Tabelle 1.1.3.6 ADR genannte höchstzulässige Menge je Beförderungseinheit oder bei gemischten Ladungen der Wert von 1000 überschritten, dann ist die Beförderungseinheit kennzeichnungspflichtig. Die orangefarbenen Warntafeln sind hinten und vorne an der Beförderungseinheit im Straßenverkehr anzubringen und alle Vorschriften der GGVSEB und des ADR müssen eingehalten werden.

Dieses gilt auch, wenn der Punktwert und die Gesamtmenge je Beförderungskategorie nicht berechnet und ausgewiesen worden ist.

Die 1000 Punkte-Regel ist nicht zwingend anzuwenden. D.h. die orangefarbenen Warntafeln dürfen auch geöffnet sein, wenn der Punktwert 1000 nicht erreicht ist. Dann sind ebenfalls alle Gefahrgutvorschriften sowie die Kennzeichnungsvorschriften zu beachten

4.10 Abstellen von Gefahrgütern / Gefahrstoffen beim Empfänger

Gefahrgüter und Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht beim dem Empfänger abgestellt werden. Auch dann nicht, wenn uns seitens des Empfängers / Absenders eine schriftliche Abstellgenehmigung vorliegt.

Ausnahme die Gefahrgüter / die Gefahrstoffe werden in einem abgeschlossenen Bereich, der für unbefugte Dritte nicht zugänglich ist, hineingestellt, der hinterher verschlossen wird.

Bei allen Gütern der Klasse 1, egal ob der Wert über oder unter 1000 ist muss eine persönliche Übergabe erfolgen, hier ist sogar die Identität es Empfängers zu prüfen.

5 Zusammenladeverbot & Trennungsgebot

5.1 Zusammenladeverbot

Alle gefährlichen Güter der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S, dürfen NICHT mit gefährlichen Gütern anderer Klassen auf einer Ladefläche verladen werden. Dieses gilt auch dann, wenn das die Beförderungseinheit nach 1.1.3.6 ADR (unter 1000 Punkten) fährt.

NUR 1.4 S darf sich mit allen anderen Klassen (auch der 1.4 G) auf einer Ladefläche befinden!

Siehe hierzu Anlage [EHA08 002 Zusammenladeverbote](#).

UN 2211 Schäumbare Polymerkügelchen sowie UN 3314 Kunststoffpressmischung der Klasse 9 haben keinen Gefahrenzettel und dürfen nicht mit Gütern der Klasse 1 – ausgenommen 1.4S auf einer Ladefläche verladen werden.

Achtung Bußgeld: Verlader mindestens € 500 / Fahrzeugführer € 250 zzgl. Gebühren!

5.2 Trennungsgebot

Versandstücke mit gefährlichen Gütern, welche mit dem Gefahrzettel 6.1 (giftig) und 2.3 (giftige Gase) gekennzeichnet sind, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln stehen, dieses gilt für die Umschlags-/Lagerhalle und auch für die Ladeflächen.

Dieses gilt auch für folgende UN-Nummern der Klasse 9:

- UN 2212 Asbest braun od. blau
- UN 2315 Polychlorierte Biphenyle, flüssig
- UN 2590 Asbest weiß
- UN 3151 Polyhalogenierte Biphenyle oder Polyhalogenierte Terphenyle, flüssig
- UN 3152 Polyhalogenierte Biphenyle oder Polyhalogenierte Terphenyle, fest
- UN 3245 Genetisch veränderte Mikroorganismen oder genetisch veränderte Organismen

Diese Stoffe müssen mindestens einen Abstand von mind. 0,80 cm oder durch eine vollständige Trennwand von Nahrungs-, Genuss und Futtermitteln (NGF) getrennt werden.

Die Gefahrstoffverordnung schreibt auch die Trennung von Gefahrstoffen und Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln bei innerbetrieblichen Transporten im Umschlagslager und bei der Lagerhaltung vor.

Achtung Bußgeld: Verlader mindestens € 500 / Fahrzeugführer € 250 zzgl. Gebühren!

Die Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie und auch Chemieunternehmen richten Sie u.a. nach HACCP. Hier ist die Zusammenladung von Gefahrstoffen / Gefahrgütern mit jeglicher Art von NGF auf einer Ladefläche verboten. Dieses muss uns der Kunde im Vorfeld mitteilen. Steht ein entsprechender Vermerk im Auftrag, sind wir gezwungen, entsprechend zu disponieren, ggf. auch über den Verkauf zu widersprechen.

Das Fahrzeug kann von der Beladestelle abgewiesen werden, Kosten für Sonderfahrten, Ersatzfahrzeug, Leerfrachten gehen dann zu unseren Lasten, wenn wir dem nicht widersprochen haben!

Das Zusammenladeverbot und Trennungsgebot ist zwingend einzuhalten!

6 Güter mit hohem Gefahrenpotential

Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial nach 1.10 ADR dürfen seit dem 01.07.2022 im Emons-Netz nicht befördert werden. Siehe auch: **EHA08 001 Emons-ADR-Übersicht (wird derzeit überarbeitet – 21.10.2025)**

Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotenzial in Versandstücken:

Klasse	Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential
Klasse 2 (Gase)*	giftige Gase mit den Klassifizierungscode: T, TF, TC, TO, TFC, TOC (T= toxisch/giftig) in Versandstücken (Gasflaschen)
Klasse 3 (entzündbarer flüssiger Stoff)*	Klassifizierungscode D Desensibilisierte explosive flüssige Stoffe*
Klasse 4.1 (entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe)*	Klassifizierungscode D Desensibilisierte explosive Stoffe*
Klasse 6.1 (giftige Stoffe)*	Giftige Stoffe auch die Verpackungsgruppe 1 (die Verpackungsgruppen II und III der Klasse 6.1 sind keine ADR Güter mit hohem Gefahrenpotential)

Die Überlagernahme (das Umladen sowie Vorholen) zu den Emons-Standorten ist ebenfalls verboten!

Direkttransporte Haus-Haus sind mit entsprechenden Unternehmern möglich, diese müssen uns bei kennzeichnungspflichtigen Transporten schriftlich bestätigen, dass diese einen aktuellen/gültigen Sicherungplan nach 1.10 ADR haben.

Diese Bestätigung ist der Transportakte beizufügen.

Schritte der Umgangsweise mit Gütern die ein hohes Gefahrenpotential haben:

1	Unternehmer ist schriftlich auf das Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial hinzuweisen
2	Unternehmer hat das Vorhandensein eines Sicherungsplans zu bestätigen.
3	Gefahrgutsendungen dürfen nur an bekannte Personen übergeben werden. Daher hat der Unternehmer den Namen des Fahrers und das Kennzeichen des Fahrzeuges mitzuteilen.
4	Unbekannte Fahrer müssen sich bei der Beladestelle mit einem Lichtbildausweis ausweisen.
5	Bei kennzeichnungspflichtigen Transporten ist das Mitführen einer auf dem Fahrer ausgestellten gültigen ADR-Bescheinigung im Original Pflicht – eine Kopie ist nicht zulässig. Die Beladestelle hat dieses zu kontrollieren.
6	Vor der Beladung hat eine Fahrzeugeingangskontrolle stattzufinden. Entspricht das Fahrzeug, die Ausrüstung, der Fahrzeugführer oder die Dokumente nicht den Vorschriften ist eine Beladung unzulässig.

7 Transport von Feuerwerkskörpern

7.1 Technische Bezeichnung der betroffenen Gefahrgüter nach GVSEB

UN 0336 1.4 G Feuerwerkskörper*	Kleinefeuerwerk (Klasse II / F2) und Kleinstfeuerwerk (Klasse I / F1) Kategorie 1 und 2
UN 0337 1.4 S Feuerwerkskörper	Kleinstfeuerwerk (Klasse I / F1) Kategorie 1

7.2 Ausschlüsse von Gefahrgütern der Klasse 1 (Feuerwerkskörpern)

Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff auch mit diesen UN-Nummern sofern ein Sprengstoffbefähigungsschein nach [§20 SprengV](#) erforderlich ist!!!

Ist ein Sprengstoffbefähigungsschein erforderlich, so muss uns dieses der jeweilige Kunde mitteilen!

Diese Gegenstände dürfen wir nicht transportieren, da keine Erlaubnis nach Sprengstoffrecht dem Unternehmen vorliegt!!!

Der Befähigungsschein für den Fahrzeugführer hat nur Gültigkeit in Verbindung mit der Erlaubnis nach § 7 SprengG!

Achtung:

Die Klassifizierung kann niemals durch den Spediteur oder Beförderer erfolgen. Hierfür ist der Hersteller und/oder die zuständige Behörde zuständig (in Deutschland: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)).

Ferner sind alle Beförderungen bei denen ein explosionsgeschütztes Fahrzeug erforderlich ist ebenfalls ausgeschlossen. Siehe auch Anlage [EHA08 017 ADR Übersicht \(in Üarbeitung – 23.10.2025\)](#)

7.3 ADR-Beförderungspapier

Bei jeder Beförderung gefährlicher Güter muss ein Beförderungspapier mit den erforderlichen Angaben über das Gefahrgut mitgeführt werden ([5.4.1.1.1 ADR](#)).

- UN 0337 Feuerwerkskörper 1.4 S (E)
- UN 0336 Feuerwerkskörper 1.4 G (E)
- UN 0432 Pyrotechnische Gegenstände 1.4 S (E) (gesperrt im Stückgutnetzwerk da Partner Transport nicht mehr gestattet)

Die Reihenfolge der o. g. Angaben ist einzuhalten.

Beim Transport von Feuerwerkskörpern muss das Beförderungspapier zusätzlich Angaben über die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) je UN-Nummer, also die Menge des Inhalts an Explosivstoffen, enthalten ([5.4.1.2.1 ADR](#)).

Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern (UN 0336 und 0337) ist im Beförderungspapier gemäß 5.4.1.2.1g ADR die Referenznummer zu vermerken:

(Beispiel):

„Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von Deutschland mit der Referenz für Feuerwerkskörper (D/BAM-F1-0010) bestätigt“.

Es ist nicht erforderlich, dass eine Klassifizierungsbestätigung während der Fahrt mitgeführt werden muss. Der Absender muss sie jedoch dem Beförderer und den zuständigen Behörden grundsätzlich zugänglich machen können. Die Bestätigung (oder eine Kopie) muss in der Sprache des Versandlandes ausgestellt sein. Falls diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in einer der drei genannten Sprachen.

Folgende Angaben sind ebenfalls im Beförderungspapier zu machen:

- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke z.B. 15 Kisten
- Gefahrgutmasse in kg (Bruttogewicht) je UN-Nummer
- die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) z.B. 68 kg (NEM je UN Nummer)
- Namen und Anschrift des Absenders und des Empfängers

	<p>Nicht vergessen: Der Gesetzgeber schreibt klar vor, dass die Referenznummer im Beförderungspapier anzugeben ist!</p> <p>Unsere Kunden müssen uns diese Referenznummer übermitteln bzw. im Beförderungspapier eintragen!</p> <p>Das Abgangshaus ist verpflichtet zu prüfen, ob diese im EMR steht. Ist das nicht der Fall, MUSS entsprechend nachgefasst werden!</p> <p>Das Empfangshaus darf Gefahrgüter mit Klasse 1 ohne Referenznummer nicht in die Zustellung geben.</p>
---	---

Die Referenznummer zum Beispiel „D/BAM-RNF2“ wäre in dem entsprechenden Feld zu erfassen. Dann wird diese auch in unseren Gefahrgutanhängen gedruckt.

Fehlt die Refenznummer, ist das Beförderungspapier fehlerhaft und es liegt ein Verstoß gegen das Gefahrgutrecht vor.

Das Fahrzeug wird in der Kontrolle seitens der Behörden festgehalten, bis die Nummer nachgetragen wurde. Des Weiteren kommt es zu einem Bußgeldverfahren.

7.4 Kennzeichnung von Fahrzeugen / Ausbildung von Fahrzeugführern

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern müssen bei Überschreitung der folgenden Mengengrenzen (in NEM) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR beim Transport von Feuerwerkskörpern besonders gekennzeichnet werden.

Hinweise zu Feuerwerkskörpern:

- UN 0336 1.4 G 333 Kg (NEM)
- UN 0337 1.4 S unbegrenzt
- UN 0432 1.4 S (gesperrt im Stückgutnetzwerk da Partner Transport nicht mehr gestattet)

Achtung bei Beförderung der UN 0066 und UN 0335 sowie UN 0431 darf die Beförderungseinheit (Motorwagen und Anhänger) nicht kennzeichnungspflichtig sein/werden – also unter 1000 Punkte. Im Stückgutnetz ist die Beförderung dieser UN Nummern nicht möglich. Ferner muss uns der Auftraggeber bestätigen, dass bei der Beförderung dieser KEIN Sprengstoffbefähigungsschein erforderlich ist. Wird diese Mengengrenze bzw. der Punktewert 1000 überschritten, sind EXII oder EX III Fahrzeuge (Explosionsgeschützte Fahrzeuge) erforderlich!

Höchstzulässige Mengen UN 0336:

3000 kg NEM auf einer Ladefläche (CTU / Fahrzeug / Sattelzug) und
4000 kg NEM auf einem Gespann (Gliederzug Motorwagen und Anhänger!) wobei die Höchstmenge von 3000 kg NEM auf einer Ladefläche nicht überschritten werden darf.

Werden mehr als 333 kg NEM von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0336 befördert, muss die Beförderungseinheit vorne und hinten jeweils mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist das Fahrzeug, auf dem sich diese Gefahrgüter befinden, mit Placards (vergrößerten Gefahrenzetteln - 25 x 25 cm) entsprechend der Kennzeichnung der zu befördernden Versandstücke jeweils an den Längsseiten und hinten zu kennzeichnen. Dieses gilt auch, wenn die getrennte Beförderungseinheit, durch anderes Gefahrgut kennzeichnungspflichtig wird. **Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Verlader.**

Beispiel:

Auf dem Motorwagen Klasse 1.4 S+G und auf dem Anhänger Klasse 3, dann ist die Einheit auf der sich die Güter der Klasse 1.4 befinden, an den beiden Längsseiten und hinten mit den entsprechenden Placards 1.4 ohne Buchstaben zu kennzeichnen.

Bei der Beförderung von 1.4 S und 1.4 G (gemischt) auf einer Einheit darf kein Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe in den Gefahrenzetteln stehen. Befindet sich nur die Unterkategorie 1.4 G auf der Beförderungseinheit. Sind die Placards 1.4 mit dem Buchstaben G zu verwenden.

	gemischt		nur 1.4 GG
--	----------	--	------------

Die Beförderungseinheit hat dann die „üblichen“ ADR-Schutzausrüstungsgegenstände nach 5.4.3, 8.1.4, 8.1.5 ADR mitzuführen.

Hinweise zur Ausrüstung ergeben sich aus der schriftlichen Weisung (ehem. Unfallmerkblatt), welches ebenfalls nach 5.4.3 und 8.1.2.3 ADR mitzuführen ist.

Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung und zusätzlich für die Klasse 1 ausgebildet sein.

Nur die Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nr. 0337 ist in unbegrenzter Menge zulässig. Die Beförderungseinheit muss dann weder mit orangefarbenen Warntafeln, noch das Fahrzeug mit Placards gekennzeichnet werden. Hier kann dann auf einen Teil der Schutzausrüstung sowie auf die schriftliche Weisung verzichtet werden. Ferner ist der Fahrzeugführer von der Schulungsverpflichtung (ADR-Bescheinigung / Aufbaukurs Klasse 1) gem. ADR befreit. Die Unterweisungspflicht nach 1.3 ADR gilt trotzdem.

Achtung:

Für die UN 0336, UN 0066 und UN 0431 sowie UN 0335 gilt ein generelles Zusammenladeverbot mit allen anderen Gefahrgütern der Klassen 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, 2, 3, 4.1, 4., 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 8, 9 (ausgenommen hiervon Güter der Unterkategorie 1.4 G und 1.4 S) auf einem Fahrzeug / Ladefläche. Auch wenn die Mengen / 1000 Punkte nach 1.1.3.6 nicht überschritten werden.

Bei UN 0335 gilt zusätzlich ein Zusammenladeverbot mit Limited Quantities (begrenzte Menge) nach Kapitel 3.4!

Für die Güter der Klasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S (UN 0337 und UN 0432) gibt es kein Zusammenladeverbot, diese dürfen mit anderen Gefahrgütern auf einer Ladefläche im Straßengüterverkehr befördert werden.

Wird die Beförderungseinheit (Motorwagen / Anhänger) z. B. durch Zuladung anderer gefährlicher Güter auf der Ladefläche, auf der sich keine Güter der Klasse 1.4 G befinden, kennzeichnungspflichtig, dann sind alle Gefahrgutvorschriften für die Klasse 1 zu beachten. D.h., auch wenn Feuerwerkskörper 1.4 G in geringeren Mengen (weniger als 333 kg NEM geladen sind, dürfen dann nur Fahrer mit einer ADR-Schulungsbescheinigung für die Klasse 1 eingesetzt werden und das Fahrzeug muss auch mit orangefarbenen Warntafeln und den Placards 1.4 gekennzeichnet werden. Ausgenommen hiervon ist die Klasse 1.4 S!

Achtung:

Bei Beförderung der UN 0066 und UN 0335 sowie UN 0431 darf die Beförderungseinheit (Motorwagen und Anhänger) nicht kennzeichnungspflichtig sein/werden – also unter 1000 Punkte.

7.5 Rauchverbot

Es gilt während der Beförderung von Gütern der Klasse 1 ein generelles Rauchverbot, auch wenn das Fahrzeug nicht kennzeichnungspflichtig ist.

Das Rauchen ist also bei der Be- und Entladung sowie während der Fahrt im Fahrzeug, am Fahrzeug, in unmittelbarer Nähe vom Fahrzeug bei Klasse 1-Transporten ausdrücklich verboten – es drohen hier Bußgelder! Auch während der Fahrt bei kennzeichnungspflichtigen und nicht kennzeichnungspflichtigen Transporten. Gilt auch für Verdampfer und elektronischen Zigaretten.

7.6 Verpackungen

Die Verpackung muss generell den Vorschriften des ADR entsprechen:

- von guter Qualität
- geprüft durch zugelassener Behörde sein.

Es dürfen keine beschädigten Versandstücke, Bananenkartons oder Plastiktüten mit Feuerwerkskörper befördert werden.

Versandstücke müssen ordnungsgemäß verschlossen, d.h. zugeklebt sein.

Auf der Verpackung muss die Spezifikation der Verpackung (UN-Codierung) stehen. Ferner sind die Verpackungen mit dem jeweiligen Gefahrzettel mit Angabe der Verträglichkeitsgruppe, der UN-Nummer mit den Buchstaben „UN“ vorangestellt und der offiziellen Benennung – hier Feuerwerkskörper - zu versehen.

Wird eine Umverpackung verwendet und die Kennzeichnung ist ganz oder teilweise nicht mehr zu erkennen, dann ist die komplette Kennzeichnung außen an einer Seite zu wiederholen und zusätzlich der Vermerk „Umverpackung“ anzubringen.
(Größe mindestens 12 mm - siehe 5.2.2.1.6)

7.7 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Grundsätzlich unterliegt der Umgang mit Feuerwerkskörpern, also auch der Umschlag und die Beförderung, in Deutschland zusätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

Eine sprengstoffrechtliche Unternehmenserlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz ist für die Beförderung von Kleinst- und Kleinfeuerwerk nicht erforderlich. (Befreiung durch § 4 Absatz 2 1. Sprengstoffverordnung).

Bei der Beförderung bestimmter Stoffe benötigt der Fahrzeugführer auch keinen zusätzlichen behördlichen Befähigungsschein (§ 20 SprengG).

Das Speditions- / Transportunternehmen, welches an der Beförderung von Feuerwerkskörpern beteiligt ist, muss diese Betriebstätigkeit nach § 14 SprengG bei der für sich zuständigen Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Staatliches Amt für Arbeitsschutz) schriftlich anzeigen. In diesem Schreiben sind die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person zu nennen.

Das Unterlassen dieser Anzeige kann mit einem Bußgeld belegt werden. Die Lagerung von Feuerwerkskörper darf nur bis zu 350 kg NEM in Containern oder in unseren Terminals erfolgen. (Menge je Betriebsstätte). Wird diese Menge überschritten muss eine Genehmigung nach §17 SprengG der zuständigen Behörde vorliegen.

7.7.1 Regelung zu Avis Aufträgen im Bezug auf die Lagerung von Feuerwerkskörpern

Ausgangssituation

Avis Sendung mit Feuerwerkskörpern konnte noch nicht erfolgreich am gleichen Tag avisiert werden, wie lange darf max. die Aufenthaltsdauer vor Ort sein?

Antwort

	Es dürfen nicht mehr als 350 kg NEM mehr als 24 Stunden in der Halle bzw. auf Wechselbrücken vorgehalten werden, ansonsten sind wir in der Anzeige pflichtigen Lagerung (Menge gilt je Depot). Geht die Sendung(en) in eine Zustellung, konnte nicht angeliefert werden und wird zurück zum ED gebracht, beginnt die Frist für das Depotgelände wieder von Neuem. Diese Regelung ist mit dem Kunden seitens des VD oder des auftragsgebenden Hauses zu klären.
---	--

Es handelt sich nach dem Gefahrgutrecht um einen Transportbedingten Zwischenaufenthalt, diese Maßnahme ist nach dem Gefahrgutrecht kein Problem. Nach dem Sprengstoffrecht beginnt die Lagerung ab 24 Stunden (Wochenende und Feiertage fallen nicht unter die 24h Regelung). Ist also die Sendung am Tag A im Eingang muss diese spätestens am Tag B zugestellt werden. Ist die Sendung am Freitag im Eingang muss spätestens am darauffolgenden Montag die Sendung versendet werden.

	Container/ Wechselbrücke/ Transporteinheit nicht an eine Hauswand stellen. Die Einheit muss freistehend im Gelände aufgestellt werden. Amsonsten droht Brandgefahr eigener und fremder Gebäude!
---	---

	Feuerwerk (UN-Nr. 0336 & 0337 0335 bereits ausgeschlossen) darf <u>nicht</u> in Kombination mit PS 04 oder PS 06 erfasst werden!
---	---

8 Abholung von Retouren mit Feuerwerkskörpern

Es dürfen nur Retouren abgeholt/übernommen werden, wenn hierfür ein ausdrücklicher Auftrag seitens Ihrer zuständigen Disposition vorliegt!

8.1 Transportfähige Feuerwerkskörper

Folgende Arten von Feuerwerkskörpern können nur befördert werden:

UN 0336 1.4 G

Kategorie II: Kleinfeuerwerk - (z.B. Raketen, Feuertöpfe, Römische Lichter)

UN 0336

UN 0337 1.4 S

Kategorie I: Kleinstfeuerwerk - (z.B. Tischfeuerwerk, Partyknaller)

UN 0337

UN 0432 1.4 S

Kategorie I oder II bzw. T1, P1 oder S1

UN 0432

8.2 Verpackungskontrolle vor Warenübernahme

Die Versandstücke sind vor der Übernahme vom Fahrer genau zu kontrollieren, dabei sind die in Folge aufgeführten Punkte unbedingt zu beachten:

8.2.1 Hinweis zu verwendbaren Verpackungen

Übernahme nur in Originalkarton - keine Bananenkisten oder Plastiktüten etc.

So jedenfalls NICHT!



8.2.2 Unverpackte Feuerwerkkörper nicht transportfähig

Unverpackte Feuerwerkskörper dürfen nicht übernommen werden!

So jedenfalls NICHT!



8.2.3 Transportverbot beschädigter Verpackungen

Es dürfen keine beschädigten Verpackungen übernommen werden!

So jedenfalls NICHT!



8.2.4 Ordnungsgemäßer Verschluss von Verpackungen

Kartons müssen ordnungsgemäß verschlossenen und mit Klebeband ordnungsgemäß zugeklebt sein!

So jedenfalls NICHT!



Bilder von einer Polizeikontrolle
Polizei Bremerhaven

8.2.5 Ordnungsgemäße Verpackungskennzeichnung

Die Verpackungseinheiten (Kartons) müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein!

- Spezifikation der Verpackung (UN-Codierung)

Beispiel:



- Gefahrzettel mit Angabe der Verträglichkeitsgruppe und
- der UN-Nummer mit den Buchstaben „UN“ vorangestellt und
- offizielle Benennung – hier Feuerwerkskörper.
- Die Schriftgröße bei Punkt 3+4 muss bei Versandstücken
 - bis 30 kg mindestens 6 mm betragen
 - über 30 kg sogar 12 mm!



UN-Nummer fehlt und die Benennung

UN-Nummer und die Benennung fehlen, sowie keine Spezifikationsmarkierung

Richtig!

Gefahrzettel mit der Verträglichkeitsgruppe, UN-Nummer und Benennung vorhanden.
Angabe der Spezifikation befindet sich auf der anderen Seite des Kartons.



8.2.6 Anbringung der Verpackungskennzeichnung

Die komplette Kennzeichnung der Kartons (Punkt 2-4: Gefahrzettel mit Angabe der Verträglichkeitsgruppe und der UN-Nummer mit den Buchstaben „UN“ vorangestellt und die offizielle Benennung) muss durch die Folie repräsentativ erkennbar sein!

Undurchsichtige (braune / schwarze) Folie ist seitens der Firma Comet verboten – annahmeverweigert – und ist seitens WECO nicht erwünscht, wird hier toleriert!
Bei Polizeikontrollen darf/kann die Folie geöffnet werden!



Ist die Kennzeichnung der Kartons außerhalb der Folie nicht repräsentativ zu erkennen, oder werden sogenannte Umverpackungen z.B. Großkarton / Pappcontainer verwendet, ist die Kennzeichnung an mindestens an einer Außenseite zu wiederholen. Dies gilt nur für die Gefahrenzettel, UN-Nummer und der Bezeichnung Feuerwerkskörper, nicht für die Spezifikationsmarkierung.

Ferner ist in diesem Fall zusätzlich der Begriff „Umverpackung“ (Schrifthöhe mind. 12 mm) anzubringen!

Alles erkennbar:

Gefahrzettel mit Angabe der Verträglichkeitsgruppe



UN-Nummer mit den Buchstaben „UN“ vorangestellt

offizielle Benennung – Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper, die nicht diesen Verpackungsvorschriften entsprechen, dürfen nicht übernommen werden!

Bitte melden Sie sich in solchen Fällen bei Ihrer zuständigen Disposition!

Sollten trotzdem Sendungen übernommen werden, die nicht den Verpackungskriterien entsprechen, werden alle entstehenden Kosten, z.B. Neuverpackung, Bekleben und Kennzeichnen an die jeweils eingesetzten Unternehmer berechnet.

Es wird empfohlen, die Kennzeichnung (Gefahrenzettel, UN-Nummer und der Bezeichnung Feuerwerkskörper) generell an mindestens einer Außenseite der Folie zu wiederholen und mit dem Begriff „Umverpackung“ (Schrifthöhe mindestens 12 mm) zu ergänzen, auch wenn diese wie in diesem Fall erkennbar ist.

Beispiel.:



UMVERPACKUNG
UN 0337 Feuerwerkskörper 1.4 S



UMVERPACKUNG
UN 0336
Feuerwerkskörper
1.4 G

8.2.7 Ohne Beförderungspapier – kein Transport!

Sind die Kartons mit UN 0337 Feuerwerkskörper und dem Gefahrenzettel 1.4S gekennzeichnet, dann muss im Beförderungspapier UN 0337 Feuerwerkskörper 1.4 S (E) stehen.

Erfolgte die Kennzeichnung mit UN 0336 Feuerwerkskörper 1.4 G muss die Eintragung im Beförderungspapier UN 0336 Feuerwerkskörper 1.4 G (E) lauten. Also je nach dem um was es sich hierbei handelt, ggf. sogar beides.

Handelt es sich um UN 0432 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
UN 0432 Pyrotechnische Gegenstände, 1.4 S (E).

Die Reihenfolge der o. g. Angaben ist einzuhalten.

Beim Transport von Feuerwerkskörpern muss das Beförderungspapier zusätzlich Angaben über die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) je UN-Nummer, also die Menge des Inhalts an Explosivstoffen, enthalten (5.4.1.2.1 ADR).

Seit dem 30.06.2011 ist bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern (0336 und 0337) im Beförderungspapier zu vermerken:

(Beispiel):

„Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von Deutschland mit der Referenz für Feuerwerkskörper D-BAM-RNPI, D/BAM PII, D/BAM-RN F1, D/BAM-RN F2 bestätigt“.

Es ist nicht erforderlich, dass eine Klassifizierungsbestätigung während der Fahrt mitgeführt werden muss. Der Absender muss sie jedoch dem Beförderer und den zuständigen Behörden grundsätzlich zugänglich machen können. Die Bestätigung (oder eine Kopie) muss in der Sprache des Versandlandes ausgestellt sein. Falls diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in einer der drei genannten Sprachen.

Da dieses für uns nicht möglich ist, ist der Eintrag bei uns im Beförderungspapier zwingend erforderlich!

Bitte nach Möglichkeit den Abholauftrag als Beförderungspapier verwenden und die unten genannten Angaben ergänzen!

Folgende Angaben sind ebenfalls im Beförderungspapier zu machen:

- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke z.B. 15 Kisten und
- Gefahrgutmasse in kg (Bruttogewicht) je UN-Nummer und die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) z.B. 68 kg (NEM je UN-Nummer) und
- Namen und Anschrift des Absenders und des Empfängers
- Bei der Beförderung nach 1.1.3.6 ADR (1000-Punkteregl) ist die Gesamtmasse je Beförderungskategorie separat auszuweisen. Der ermittelte Punktwert sollte ausgewiesen sein

9 Rauchverbot

Rauchverbot gilt bei der Be- und Entladung bei allen Gefahrgütern!

Rauchen ist also bei der Be- und Entladung im Fahrzeug, am Fahrzeug, in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges bei allen Gefahrgütern ausdrücklich verboten – es drohen hier Bußgelder!

Bei der Klasse 1 gilt dieses Rauchverbot auch während der Fahrt im Cockpit – auch bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen (unter 1.000 Punkte)!!!

Dieses Verbot gilt auch für elektronische Zigaretten (Verdampfer) und ähnliche Geräte.

10 Fahrzeugkennzeichnung / Fahrzeugführerausbildung

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern müssen bei Überschreitung der folgenden Mengengrenzen (in NEM) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR beim Transport von Feuerwerkskörpern besonders gekennzeichnet werden.

- UN 0336 1.4 G 333 Kg (NEM)
- UN 0337 1.4 S unbegrenzt
- UN 0432 1.4 S unbegrenzt

Hier ist zusätzlich die Gesamtmenge je Beförderungskategorie im Beförderungspapier auszuweisen.

Höchstzulässige Mengen UN 0336:

3000 kg NEM auf einer Ladefläche (CTU / Fahrzeug / Sattelzug) und
4000 kg NEM auf einem Gespann (Gliederzug Motorwagen und Anhänger!) wobei
die Höchstmenge von 3000 kg NEM auf einer Ladefläche nicht überschritten
werden darf.

Werden mehr als 333 kg NEM von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0336 befördert, muss die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln und das Fahrzeug mit Placards (vergrößerten Gefahrzetteln (Placards) – mind. 25 x 25 cm) entsprechend der Kennzeichnung der zu befördernden Versandstücke jeweils an den Längsseiten und hinten gekennzeichnet werden. Dieses gilt auch, wenn die getrennte Beförderungseinheit, durch anderes Gefahrgut kennzeichnungspflichtig wird.

Beispiel:

Auf dem Motorwagen Klasse 1.4 S+G und auf dem Anhänger Klasse 3, dann ist die Einheit auf der sich die Klasse 1.4 befindet an den beiden Längsseiten und Hinten mit dem entsprechenden Gefahrzettel ohne Buchstaben zu kennzeichnen.

Bei der Beförderung von 1.4 S und 1.4 G (gemischt) auf einer Einheit darf kein Buchstabe der Verträglichkeitsgruppe in den Gefahrenzetteln stehen.

Befindet sich nur die Unterkategorie 1.4G auf der Beförderungseinheit. Sind die Gefahrzettel mit dem Buchstaben G zu verwenden.



Die Beförderungseinheit hat dann die „üblichen“ ADR-Schutzausrüstungsgegenstände nach 5.4.3, 8.1.4, 8.1.5 ADR mitzuführen.

Hinweise zur Ausrüstung ergeben sich aus der schriftlichen Weisung (ehem. Unfallmerkblatt), welches ebenfalls nach 5.4.3 und 8.1.2.3 ADR mitzuführen ist.

Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung und zusätzlich für die Klasse 1 ausgebildet sein.

Nur die Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nr. 0337 und 0432 ist in unbegrenzter Menge zulässig. Die Beförderungseinheit muss dann weder mit orangefarbenen Warntafeln, noch das Fahrzeug mit Gefahrzetteln gekennzeichnet werden. Hier kann dann auf einen Teil der Schutzausrüstung sowie auf die schriftliche Weisung verzichtet werden. Ferner ist der Fahrzeugführer von der ADR-Schulungsbescheinigungsverpflichtung gem. ADR befreit.

Achtung:

UN 0336 1.4 G gilt ein generelles Zusammenladeverbot mit anderen Gefahrgütern (ausgenommen Güter der Unterkategorie 1.4 S und Limited Quantities (LQ) Kapitel 3.4) auf einem Fahrzeug / Ladefläche, auch wenn die Mengen / 1000 Punkte nach 1.1.3.6 nicht überschritten werden.

Wird die Beförderungseinheit (Motorwagen / Anhänger) z. B. durch Zuladung anderer gefährlicher Güter auf der Ladefläche, auf der sich keine Güter der Klasse 1.4 G befinden, kennzeichnungspflichtig, dann sind alle Gefahrgutvorschriften für die Klasse 1 zu beachten.

Auch wenn Feuerwerkskörper 1.4 G in geringeren Mengen (weniger als 333 kg NEM geladen sind, dürfen dann nur Fahrer mit einer ADR-Schulungsbescheinigung für die Klasse 1 eingesetzt werden und das Fahrzeug muss auch mit orangefarbenen Warntafeln und den Gefahrzetteln gekennzeichnet werden. Ausgenommen hiervon ist die Klasse 1.4 S!

10.1 Kennzeichnung von Gefahrgütern und Gefahrstoffen

Alle mit Gefahrgütern und Gefahrstoffen befüllten Verpackungen müssen mit den in den europäischen Gesetzen vorgegebenen Gefahrenhinweisen beschriftet werden.

Die genauen Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage:

[EHA08 011: Gefahrgut, Piktogramme Gefahrgut/Gefahrstoff](#)

Klasse 1				Klasse 2				Klasse 3		
Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff				Entzündbare Gase		Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		Giftige Gase		Entzündbare flüssige Stoffe
Klasse 4				Klasse 5				Klasse 6		
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzende Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe		Selbst-entzündliche Stoffe	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln		Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe		Organische Peroxide			
Giftige Stoffe		Ansteckungsgefährliche Stoffe	Klasse 7				Klasse 8		Klasse 9	
Gefahrzettel										

11 Sprengstoffgesetz ([SprengG](#))

Grundsätzlich unterliegt der Umgang mit Feuerwerkskörpern, also auch der Umschlag und die Beförderung, in Deutschland zusätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

Eine sprengstoffrechtliche Unternehmenserlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz ist für die Beförderung von Kleinst- und Kleineuerwerk nicht erforderlich. (Befreiung durch § 4 Absatz (2) 1. Sprengstoffverordnung). Bei der Beförderung dieser Stoffe benötigt der Fahrzeugführer auch keinen zusätzlichen behördlichen Befähigungsschein (§ 20 SprengG).

Das Speditions- / Transportunternehmen ist verpflichtet die zuständigen Behörden (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Staatliches Amt für Arbeitsschutz) über solche Transporte schriftlich informieren. (Anzeigepflicht nach § 14 SprengG). In diesem Schreiben sind die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person zu nennen.

Das Unterlassen dieser Anzeige kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Die Lagerung von Feuerwerkskörper darf nur bis zu 350 kg NEM in Containern oder in unseren Terminals erfolgen. (Menge je Betriebsstätte). Wird diese Menge überschritten muss eine Genehmigung nach §17 SprengG der zuständigen Behörde vorliegen.

12 Prozesse

Details der Prozesse werden [hier](#) dargestellt. Bitte folgen Sie dem Link oder Nutzen die Intranet Menüstruktur um zu den Prozessbeschreibungen zu gelangen.

13 Softwareanwenderempfehlungen

Details der Softwareanwenderempfehlungen (z. Bsp. Bedienungsanleitungen eingestzter Softwareprodukte) werden [hier](#) dargestellt. Bitte folgen Sie dem Link oder Nutzen die [Intranet Menüstruktur](#) um zu den Softwareanwenderempfehlungen zu gelangen.

14 Verrechnungspreisliste VPL

Details der VPL werden [hier](#) dargestellt. Bitte folgen Sie dem Link oder Nutzen die [Intranet Menüstruktur](#) um zu der VPL zu gelangen.

15 Anlagen

Details der Anlagen werden [hier](#) dargestellt. Sie umfassen zusätzlich noch die bestehenden Arbeits- und Betriebsanweisungen. Bitte folgen Sie dem Link oder Nutzen die [Intranet Menüstruktur](#) um zu den Anlagen zu gelangen.

16 Glossar

Als Glossar verstehen wir Wortbedeutungen und Abkürzungen. Deren Details werden [hier](#) dargestellt. Bitte folgen Sie dem Link oder Nutzen die [Intranet Menüstruktur](#) um zum Glossar zu gelangen.